

# RICKENBACH & NOLL

RECHTSANWÄLTE



RICKENBACH & NOLL, POSTFACH 300364, 41199 MÖNCHENGLADBACH

An die  
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein  
Tersteegenstraße 9

40474 Düsseldorf

Ihr AZ: 28 82 420 / H20.2/189 - Plausibilitätsprüfung gem.§  
106 a Abs. 2 SGB V der Quartale ab I/07 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir hierdurch an,  
dass wir die Interessen der Frau Dr. med. Mustermann ver-  
treten, eine entsprechende Vollmacht fügen wir in der Anla-  
ge bei.

Unsere Mandantin wird sich zu den erhobenen Vorwürfen  
durch unser Büro äußern. In Ansehung dessen bitten wir,  
den Termin vom 12.11.2008 aufzuheben.

Leider können wir zur Zeit eine Stellungnahme alleine des-  
halb nicht abgeben, da Sie die Vorwürfe nicht konkretisieren.  
Eine Vorladung wegen „einiger Fragen bezüglich der Ab-  
rechnungsweise“ ist rechtsstaatlich nicht zulässig, da sie zu  
unbestimmt ist. Hieran kann auch der § 4 Abs. 5 der dortigen  
Satzung nichts ändern, da eine gesetzliche und verfassungs-  
rechtlich haltbare Ermächtigungsgrundlage dafür nicht gege-  
ben ist, in der Satzung verbindliche Vorladungen zum per-  
sönlichen Erscheinen zu begründen.

Wir dürfen Sie daher bitten, die Vorwürfe zu konkretisieren.  
Insbesondere muss etwas verwundern, dass die von Ihnen  
gewünschten Patientenunterlagen keineswegs auf konkrete

**ADOLF RICKENBACH** (bis 2004)  
STEUERBERATER

**PETER NOLL**  
RECHTSANWALT

**FRANK ROSE**  
RECHTSANWALT

**BIRGITT NOLL**  
RECHTSANWÄLTIN

**REGINA STECHERN**  
RECHTSANWÄLTIN  
FACHANWÄLTIN FÜR FAMILIENRECHT

**EGON KRIEGER** (bis 9/2008)  
RECHTSANWALT  
GSCHF. DER KREISHANDWERKERSCHAFT A.D.

KOOPERATIONSPARTNER IM HAUSE :  
**RICKENBACH & PARTNER**  
WIRTSCHAFTSPÜFER UND STEUERBERATER

BELLER STR. 60  
**41199 MÖNCHENGLADBACH**  
TELEFON 02166/256577  
TELEFAX 02166/120355  
E-MAIL : INFO@RICKENBACH-NOLL.DE

SEKRETARIAT RA ROSE :  
02161 40257141

WWW.RICKENBACH-NOLL.DE

GERICHTSFACH LG 516

**UNSER ZEICHEN :**  
**R08295**

**DATUM :**  
20.09.08  
*Ro/me*

Verdachtsmomente hinweisen, vielmehr haben Sie ganz offensichtlich lediglich die ersten Personen des Alphabets im jeweiligen Quartal ausgewählt.

Auch diese Zusammensetzung der Patientengruppe ist nicht zulässig, da die Gruppe nicht repräsentativ ist. Wir können daher beim besten Willen zur Zeit aus Ihren Ausführungen die Vorwürfe, hinsichtlich derer eine ordnungsgemäße Vorbereitung erfolgen muss, nicht ermitteln.

Sofern nur die statistische Häufigkeit der Abrechnung dieser Ziffern im Raume steht, machen wir darauf aufmerksam, dass diese Rechtsfrage bereits Gegenstand zweier Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist und zwar für das I. und II. Quartal 2008. Sie können daher nicht nochmals zum Gegenstand einer Plausibilitätsprüfung gemacht werden. Das Bundessozialgericht hat noch in diesem Jahr klargestellt, „dass Wirtschaftlichkeitsprüfungsmaßnahmen Vorrang vor der Anwendung von Honorarbegrenzungsregelungen haben“ (BSG Urteil vom 9.4.2008, B 6 KA 34/07 R). Ihre Körperschaft hat sich durch die eingeleiteten Wirtschaftlichkeitsprüfungen diesbezüglich verbindlich auf die (richtige) Prüfungsmethode festgelegt. Für eine weitere (nach der Rechtsprechung auch falsche) Prüfungsmethode hinsichtlich des gleichen Sachverhaltes ist rechtlich kein Raum.

Zu Ihrer Unterrichtung übersenden wir in der Anlage unsere Stellungnahmen gegenüber der Prüfungsstelle und dem Beschwerdeausschuss.

Vielleicht können Sie anhand dieser Ausführungen bereits den eigentlichen Streitpunkt feststellen :

Unsere Mandantin erhielt von der kassenärztlichen Vereinigung am 22.01.2007 formell die Genehmigung, die jetzt monierten Leistungen ausserhalb des Budgets abrechnen zu dürfen. Der Bescheid dürfte Ihnen ja vorliegen. Wir gehen davon aus, dass die Qualitätsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten gem. § 135 Abs. 2 SGB V ebenfalls bekannt ist. Die Leistungen, in welchen unsere Mandantin also nach der dortigen Auffassung wesentlich über dem Durchschnitt der Vergleichsgruppe liegt, dürfen nur von wenigen Ärzten auf der Basis der Weiterbildungsordnung erbracht werden. Die von Ihnen erteilte Genehmigung zur Abrechnung dieser Leistungen setzt eine Facharztzulassung voraus, wobei diese nicht an eine bestimmte Arztgruppe gebunden ist. Ferner muss das B-Diplom zur Akupunktur erworben worden sein. Dieses setzt 350 Stunden Ausbildung nebst Abschlussprüfung bei einem zugelassenen Ausbilder voraus. Weitere Voraussetzungen dieser Zusatzbezeichnung und damit der Abrechnung der Akupunkturleistungen sind 25 Stunden jährliche Fortbildung zum Erhalt des B-Diploms (seit 2007 4 Fallkonferenzen mit gleicher zeitlicher Beanspruchung, 80 Stunden Ausbildung in psychosomatischer Grundversorgung, 80 Stunden Ausbildung in Schmerztherapie und eine umfangreiche Prüfung vor der Ärztekammer). Die Zusatzbezeichnung, die Voraussetzung für die Abrechnung dieser Ziffern ist, ist also von anderen Zusatzbezeichnungen wesentlich zu unterscheiden, da der Aufwand, diese zu erwerben

ben, letztlich fast einer Facharztausbildung gleich kommt. Abgerechnet werden dürfen nach diesen Ziffern nur Beschwerdebilder der LWS oder des Knies mit Beschwerden, die seit mindestens 6 Monaten vorliegen. Die Praxis hat bestimmte räumliche Voraussetzungen zu erfüllen (isolierte Räume für jeden Patienten). Ferner ist für jeden Patienten eine Eingangsdokumentation, eine Verlaufsdokumentation und eine Abschlussdokumentation mit jeweils aufwendigen Fragebögen vorgesehen. Dies führt dazu, dass die Vergleichsgruppe aller Allgemeinmediziner hinsichtlich dieser Ziffern nicht zulässig ist. Vielmehr ist eine Vergleichsgruppe zu bilden aus nur den Ärzten, die diese Zusatzbezeichnung führen dürfen, diese allerdings auch aus anderen Facharztgruppen. Für das erste Quartal 2008 können wir anhand der dortigen Frequenztafel vorgehen. Offensichtlich dürfen im Rahmen der kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nur 384 Ärzte für Allgemeinmedizin diese Leistungen erbringen. Angehörige der Arztgruppe, mit welcher verglichen wurde, sind indes 2948 Ärzte (1. Quartal), von welchen also 2564 Ärzte sogenannte Nullabrechner sind, Ärzte also, die diese Ziffern einerseits nicht abrechnen, andererseits auch gar nicht abrechnen dürfen, da die Voraussetzungen, die wir vorstehend aufgeführt haben, bei diesen Ärzten nicht gegeben sind. Hieraus folgt zwingend, dass eine Vergleichsgruppe zu bilden ist, die nur aus den Ärzten besteht, die diese Ziffern überhaupt abrechnen dürfen. Dies führt dann zu ganz anderen Ergebnissen. Gehen wir für das vorliegende Quartal davon aus, dass 384 Ärzte diese Ziffer abgerechnet haben, die Häufigkeit der Vergleichsgruppe auf 100 Fällen allerdings auf einem Vergleich mit 2948 Ärzten beruht. Wären nur diese 384 Ärzte zu der Vergleichsgruppe hinzugezogen worden, hätte sich rein mathematisch eine Häufigkeit in der Vergleichsgruppe auf 100 Fälle von 14,5 Abrechnungen ergeben bei der Ziffer 30790. Die Ziffer 30790 ist insoweit sehr aussagefähig, da diese Ziffer pro Akupunkturpatient nur einmal abgerechnet werden darf. Es ist also so, dass die Vergleichsgruppe der Ärzte für Allgemeinmedizin mit Zusatzbezeichnung Akupunktur von 100 Fällen 14,5 Fälle im Rahmen dieser Ziffer aufzuweisen hat. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass das 2. Quartal immer noch nicht aussagefähig ist, da noch eine Übergangsregelung existiert, wonach auch Ärzte, die die Prüfung bei der Ärztekammer nicht abgelegt haben, indes das B-Diplom besitzen, hier noch diese Ziffern abrechnen dürfen. Richtig ist in der Ziffer 30790 nach dem Vorgesagten eine Häufigkeit in der Vergleichsgruppe von 14,5 und nicht von 1,89. Dann liegt unsere Mandantin bei der Häufigkeit von 17,21 im absolut zulässigen Rahmen (118,69 %). Dies rechtfertigt keine Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Wir gehen zur Zeit davon aus, dass die von Ihnen vorgesehene Plausibilitätsprüfung auf genau dem gleichen Sachverhalt beruht, der angeblich überhöhten Abrechnungsfrequenz der Akupunkturziffern.

Daher nehmen wir an, dass sich durch diese Ausführungen und die beigefügten Schreiben und die Plausibilitätsprüfung erledigt hat. Der Streit, der grundsätzliche Bedeutung hat und wahrscheinlich ja alle Fachärzte mit der Zusatzbezeichnung Akupunktur betrifft, mag im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfungen

Seite 4

durch die Sozialgerichte geklärt werden. Eine doppelte Bearbeitung dieses Sachverhaltes ist nach der Rechtsprechung nicht zulässig und einer Plausibilitätsprüfung auch nicht zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Rose  
Rechtsanwalt